

Nr. 3/2012 vom 11. Mai 2012

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Justizariat

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl., S. 550).

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- 10 Habilitationsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HabilO) Vom 24. April 2012

**Habilitationsordnung
der HafenCity Universität Hamburg –
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung
(HabilO)**

Vom 24. April 2012

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 24. April 2012 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Hochschulsenat am 11. April 2012 gemäß § 71 Absatz 4 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Zulassung zur Habilitation
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Habilitationskolloquium
- § 9 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 10 Wiederholung der Habilitation
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Widerruf
- § 13 Überprüfung des Verfahrens
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf einem an der HCU vertretenen Fachgebiet.

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt auf Grund von Leistungen, die eine wesentliche Förderung eines der an der HCU vertretenen Forschungsbereiche bedeuten (Habilitationsleistungen).
- (2) Die Befähigung nach § 1 wird
 1. entweder durch eine Habilitationsschrift
 2. oder durch eine kumulative Habilitation bestehend aus mindestens vier wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Einzel- oder Erstautorenschaft des Antragstellers, die in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen sind und ein Reviewverfahren durchlaufen haben, ergänzt durch einen übergreifenden Aufsatz mit Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiterführenden Forschungsfragen (eine gleichrangige Koautorenschaft steht der Einzel- oder Erstautorenschaft gleich, sofern die Gleichrangigkeit durch eine entsprechende Erklärung der Autoren belegt ist)
 3. sowie durch einen wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen eines Habilitationskolloquiums gemäß § 8 nachgewiesen.

(3) Bestehen Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen diese Anteile in den Schriften durch die Bewerberin oder den Bewerber in der Weise gekennzeichnet werden, dass sie deutlich abgrenzbar und der Bewerberin oder dem Bewerber als eigene Leistung zugeordnet werden können, um selbständig bewertbar zu sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren wird auf Antrag nach § 4 zugelassen, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der HafenCity Universität Hamburg vertretenen Fachgebiet bzw. eine gleichwertige Befähigung nachweist,
2. in Ausnahmefällen eine Promotion in einem anderen Fachgebiet nachweist, welche als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden kann, und
3. einen Nachweis einer Qualifikation in der Lehre vorlegt in Form von zwei evaluierten oder hochschuldidaktisch zertifizierten, selbständig durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(2) Bewerbungen mit einem Studienabschluss oder akademischen Grad aus einem Land außerhalb der Europäischen Union ist eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz beizufügen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Habilitation anstrebt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung und besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges und der wissenschaftlichen Fortbildung,
2. das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums,
3. die Dissertation und die Promotionsurkunde oder den Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation, ggf. die Nachweise über die in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
4. die Habilitationsschrift einschließlich einer Kurzfassung oder die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die besondere Befähigung zu selbständiger Forschung festgestellt werden soll, jeweils in sechsfacher Ausfertigung,
5. eine unterzeichnete Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeiten nach Nummer 4 selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
6. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
7. Kopien von den nach der Promotion entstandenen relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die nicht schon nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 eingereicht wurden sowie
8. eine unterzeichnete Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Habilitation beantragt hat.

(3) Urkunden sind als Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Urkunden, welche nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Von dieser Voraussetzung kann der Promotionsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 4 auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit befreien, wenn eine sachgemäße Begutachtung durch die Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission sichergestellt ist.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen,
 1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist, oder
 2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist und nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesetzten Frist vervollständigt wurde.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation und über die Abfassung der Habilitationsschrift in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache (§ 4 Absatz 4) ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers eröffnet, setzt der Promotionsausschuss hierfür eine zuständige Habilitationskommission ein. Die Habilitationskommission sorgt für einen ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Verfahrens.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus fünf Mitgliedern oder Angehörigen der HCU. Die Mitglieder der Kommission müssen Professorinnen, Professoren oder Habilitierte sowie promotionsberechtigt sein. Die Mehrheit der Mitglieder sollte mit dem Fachgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein.
- (3) Die Habilitationskommission wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- (4) Die Habilitationskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen (§ 7 Absatz 4 und § 9 Absatz 1) bedürfen einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Habilitationskommission. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitglieds nicht möglich ist; die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (6) Die Habilitationskommission bestellt in der Regel zwei Professorinnen, Professoren oder Habilitierte, von denen mindestens eine oder einer nicht der HafenCity Universität Hamburg angehören darf, zu Gutachterinnen und Gutachtern der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter sollte der Habilitationskommission angehören. Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission wird den Gutachtern eine Kopie der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 zuleiten.

§ 7 Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens werden die wissenschaftlichen Arbeiten nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 Professorinnen, Professoren und Habilitierten der HCU in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses für vier Wochen zugänglich gemacht. Die Kurzfassung wird an diese Personen vorab verteilt. Ihnen steht es frei, über die Arbeiten besondere schriftliche Gutachten abzugeben.
- (2) Die von der Habilitationskommission bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 eingereichten Arbeiten die

besondere Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen. Sie sollen sich besonders über die Originalität der Arbeiten und den durch sie erreichten Fortschritt des Forschungsstandes äußern. Die Gutachten müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift oder der stattdessen erbrachten schriftlichen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Die Gutachten sollen binnen einer Frist von insgesamt drei Monaten erbracht werden. Werden sie nicht binnen dieser Frist erbracht, soll die Habilitationskommission von Amts wegen andere Gutachter bestimmen.

(4) Nach Auswertung der Gutachten sowie etwaiger zusätzlicher Gutachten nach Absatz 1 Satz 3 entscheidet die Habilitationskommission nach Aussprache über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung der Kommission mit. Hält die Habilitationskommission die schriftlichen Habilitationsleistungen für nicht ausreichend, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzusenden.

(5) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis gegeben; Namen und Adressen der Gutachterinnen und Gutachter werden dabei nicht mitgeteilt. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber infolge eines von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.

(6) Im Fall des Eingangs einer Stellungnahme beschließt die Habilitationskommission, ob oder in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt wird. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber zur Stellungnahme zugeleitet. Gibt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, bleibt es bei der ablehnenden Entscheidung der Habilitationskommission.

§ 8 Habilitationskolloquium

(1) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestimmt die Habilitationskommission für das Habilitationskolloquium eines aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzuschlagenden Vortragsthemen, die sich hinreichend voneinander unterscheiden müssen. Sie sollen aus dem Fachgebiet der Habilitation genommen werden, jedoch nicht eng mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistungen zusammenhängen. Im Habilitationskolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Disputation zu führen.

(2) Das Thema des Vortrages wird von der Habilitationskommission festgesetzt. Es wird der Bewerberin oder dem Bewerber zwei Wochen vor dem Vortragstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt, die oder der im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrags festsetzt und hierzu durch Aushang einlädt.

(3) Das Habilitationskolloquium ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion; sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. An ihn schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.

(4) Nach dem Kolloquium hören die Mitglieder der Habilitationskommission in Abwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers und der übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer die anwesenden Professorinnen, Professoren und Habilitierten an. Die Namen der anwesenden Professorinnen, Professoren und Habilitierten sind im Protokoll festzuhalten.

§ 9 Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission beschließt nach Durchführung des Habilitationskolloquiums über die abschließende Anerkennung der Habilitationsleistungen. Bei der Bewertung des Habilitationskolloquiums berücksichtigt sie auch etwaige Stellungnahmen nach § 8 Absatz 4. Sie benennt das Fachgebiet, auf dem die Leistungen erbracht worden sind; beabsichtigt sie, ein anderes als von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenes Fachgebiet zu benennen, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören. Mit dem Beschluss, dass die besondere Befähigung zu selbständiger

wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen ist, ist die Habilitation vollzogen. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absätze 1 und 2) gefasst werden. Wird zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten eine Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers vorgelegt (§ 7 Absatz 5), soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses verkündet bei der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses den Beschluss der Habilitationskommission, verleiht den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors und übergibt der oder dem Habilitierten die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HCU und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene und mit dem Siegel der HCU versehene Urkunde.

(4) Die Urkunde gibt das Fachgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind, und den Tag der Verleihung des akademischen Grades.

(5) Die HCU verleiht habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent. Der Antrag erfolgt an den Promotionsausschuss, der darüber im Benehmen mit den zuständigen Studiendekanen entscheidet.

(6) Mit der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf Einstellung, materielle Förderung oder einen Arbeitsplatz an der HCU verbunden.

§ 10 Wiederholung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren kann einmal, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden.

(2) Die Habilitationskommission kann in einem früheren Habilitationsverfahren anerkannte Arbeiten im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

§ 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht werden. Dies kann auch auszugsweise mit dem wesentlichen Inhalt geschehen. Die oder der Habilitierte hat sechs Exemplare der ungekürzten Habilitationsschrift in der endgültigen Fassung bei der Bibliothek der HCU zu hinterlegen. Die ungekürzte Habilitationsschrift kann über die Bibliothek auch in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Bei kumulativen Habilitationen ist die geforderte Veröffentlichung bereits durch die Veröffentlichung der vier Publikationen gemäß § 2 (2) Nr. 2 erfolgt. Die in der Bibliothek hinterlegte Fassung der kumulativen Habilitation sollte den geforderten übergreifenden Aufsatz mit Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiterführenden Forschungsfragen beinhalten.

§ 12 Umhabilitation

(1) Bei einer Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss; eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn alle Habilitationsleistungen erlassen worden sind, fordert die Habilitationskommission die Habilitierte oder den Habilitierten zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung auf.

(3) Mit der Umhabilitation verzichtet die Habilitierte oder der Habilitierte auf die bisherige Lehrbefugnis.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefugnis

Das Fachgebiet der Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten kann auf ihren oder seinen Antrag hin erweitert werden. Der Antrag ist beim Promotionsausschuss einzureichen, der darüber im Benehmen mit den zuständigen Studiendekanen entscheidet. Auf dem Gebiet, um das das Fachgebiet der Lehrbefugnis erweitert werden soll, sind zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und Lehrerfahrungen nachzuweisen.

§ 14 Widerruf

(1) Die Habilitation ist vom Promotionsausschuss zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeit bewirkt worden ist. Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss, der den Widerruf ausspricht, ist der oder dem Habilitierten mit den Gründen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

(2) Die Entscheidung des Widerrufs ist den Professorinnen und Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HCU und den anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 15 Überprüfung des Verfahrens

Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, gegen Entscheidungen im Habilitationsverfahren Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet der Präsident der HCU.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsmedium in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2012
HafenCity Universität Hamburg